



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2001	Ausgegeben zu Saarbrücken, 13. Dezember 2001	Nr. 56
------	--	--------

## Inhalt

*Inkraft ab 14.12.2001*

Seite

### I. Amtliche Texte

Verordnung über den Erwerb einer zusätzlichen Lehramtsbefähigung (Qualifizierungsverordnung Sonderpädagogik). Vom 6. November 2001 .....	2210
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Saaraltarm Schwemlingen“. Vom 19. November 2001 .....	2217

### II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Veröffentlichung des Ministeriums für Finanzen und Bundesangelegenheiten über die Einnahmen des Saarlandes an Steuern und Abgaben im Monat Oktober 2001 und für die Zeit vom 1. Januar – 31. Oktober 2001 .....	2220
---	------

### III. Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen von Gerichten .....	2221
Bekanntmachungen von Liquidationen .....	2234
Bekanntmachungen von Insolvenzverwaltern .....	2235
Bekanntmachungen von Gemeindeverbänden, Städten und Gemeinden	
• 6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Taxengewerbe für den Landkreis Saarlouis. Vom 19. November 2001 .....	2235
Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen .....	2236
Sonstige Bekanntmachungen	
• Bekanntmachung der Unfallkasse Saarland. Vom 6. November 2001 .....	2238
• Bekanntmachung einer öffentlichen Werksausschusssitzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg. Vom 3. Dezember 2001 .....	2239
• Bekanntmachung des Entsorgungsverbandes Saar über die Sperrmüllentsorgungstermine im Jahre 2002. Vom 29. Oktober 2001 .....	2239

358

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
„Saaraltarm Schwemlingen“**

Vom 19. November 2001

Auf Grund des § 17 Saarländisches Naturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1997 (Amtsbl. S. 258), verordnet das Ministerium für Umwelt:

**§ 1**

**Schutzgebiet**

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 19 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt; es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Saaraltarm Schwemlingen“.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt links der Saar zwischen den Kiesweihern und der Schwemlinger Au.

Das Naturschutzgebiet umfasst die Grundstücke:

**Stadt Merzig**

**Gemarkung Schwemlingen**

Flur 4,  
Nr. 132/7, 188/6, 132/4, 132/11, 679/189, 680/189, 132/10, 689/196, 263/4, 263/2, 263/5 und 684/263  
sowie Teile aus 244/3, 249/4, 189/8 und 132/2.

Flur 5,  
Nr. 1/1, 10, 9, 7/1, 5, 725/4, 577/3, 878/3, 879/16, 17/1, 477/19, 20, 21/1, 23, 886/216 und 887/218  
sowie Teile aus 875/2, 208/1, 975/208, 620/218, 890/220, 891/221, 894/222, 895/224, 898/225, 899/225, 902/225, 226/1, 906/227, 907/227, 910/227, 911/227, 914/229, 915/230, 455/5 und 455/1.

**Gemarkung Besseringen**

Flur 4,  
Nr. 2/9, 5/10, 5/8, 8/8, 14/8, 14/9, 591/28, 980/14, 14/7, 14/6, 731/18, 18/1, 18/2, 725/22, 27/2, 27/3, 30/1, 853/79, 81/1, 85/1, 37/2, 37/3, 591/18, 945/37, 43/1, 45/1, 48/1, 51/1 und 55/1.

Flur 5,  
Nr. 700/47, 47/1, 703/61, 777/227, 227/4, 769/269, 268/1, 768/271, 713/287, 287/1, 579/288 und 446/290  
sowie Teile aus 284/2, 272/1 und 227/3.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte Maßstab 1:2.000 mit Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird im Ministerium für Umwelt – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Merzig-Wadern. Die Karte kann bei den genannten Behörden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, entlang dem Grenzverlauf durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

**§ 2**

**Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des letzten noch in Verbindung zur Saar stehenden naturnahen Altarmes mit seinen Uferbereichen und vorgelagerten Feuchtwiesen

- aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes, da die hier vorkommenden Lebensgemeinschaften, wie Unterwasserrasen, Schwimmblattgesellschaften, Erlen-Eschen-Weidensaum, mesotrophe Hochstaudenfluren, Röhrichte, Großseggenriede, genutzte und brachgefallene Glatthaferwiesen, Weidengebüsche und diverse Baumhecken in ihrer Vernetzung einer Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten, darunter seltenen und gefährdeten, einen Lebensraum bieten,
- wegen seiner Seltenheit und besonderen Eigenart, welche durch die speziellen Standortfaktoren und die angepasste Pflanzen- und Tierwelt bestimmt sind.

Das Gewässer dient als Brut- und Aufwuchsstätte für Saarfische und trägt somit zu deren Artenvielfalt und Populationsstabilität bei.

**§ 3**

**Verbote**

In dem Naturschutzgebiet sind – mit Ausnahme der in § 4 festgelegten Handlungen – alle Maßnahmen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen oder dem Schutzzweck gemäß § 2 widersprechen.

Insbesondere ist verboten

1. Bauarbeiten durchzuführen.
2. Das Naturschutzgebiet ohne Nutzungsrecht zu befahren und außerhalb der vorhandenen Wege zu betreten.
3. Pflanzen einzubringen, zu entnehmen oder zu schädigen und Tiere auszusetzen, zu entnehmen oder zu stören.
4. Hunde frei laufen zu lassen.

**§ 4**

**Zulässige Handlungen**

1. Die den besonderen Landschaftswert im Sinne des Schutzzweckes erhaltende landwirtschaftliche Bodennutzung ist auf bisher bewirtschafteten Flächen zulässig mit den Maßgaben, dass
  - kein Flächenumbruch und keine Nachsaat erfolgen,

- keine Düngung und keine Behandlung mit chemischen Mitteln erfolgen,
- keine Eingriffe in den Wasserhaushalt vorgenommen werden,
- Mähwiesen nicht vor dem 15. Juni gemäht werden und mindestens 10 % der Wiesen als Altgrasstreifen verbleien, die nicht vor dem 1. August gemäht werden,
- Beweidung nur bis zu einer Besatzstärke von 1 GV je ha und Weideperiode durchgeführt wird,
- in Gewässerrandstreifen von 10 m je Ufer keine Nutzung – außer der Beseitigung von Nadelholz – erfolgt.

Abweichungen von diesen Maßgaben sind zulässig, soweit die Nutzung nach den Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsplanes nach § 6 Abs. 1 dieser Verordnung für die betroffene Fläche durchgeführt wird.

2. Die Nutzung bestehender Wege, Leitungen, Einrichtungen und Gewässer sind im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge zulässig.
3. Die angelfischereiliche Nutzung ist am rechtsseitigen Ufer des Altarmes an den bestehenden Standplätzen entlang dem Uferweg
  - innerhalb Abschnitt 1 lt. Karte ohne zeitliche Beschränkung
  - innerhalb Abschnitt 2 lt. Karte in der Zeit vom 1. Juli bis 28. Februar
 zulässig.
4. Die Ausübung der Jagd ist im Rahmen des § 30 Abs. 1 des Saarländischen Jagdgesetzes vom 27. Mai 1998 (Amtsbl. S. 638) zulässig.
5. Verkehrssicherungsmaßnahmen und Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, Gewässer, Wege, Leitungen (einschließlich Leitungstrassen) und Einrichtungen sind ausschließlich in der Zeit vom 15. August bis 15. Februar zulässig; bei Gefahr im Verzug und bei unaufschiebbaren Arbeiten gilt diese Fristbeschränkung nicht.

### § 5

#### Ausnahmen

Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von Maßgaben nach § 4 für eine bisher rechtmäßig durchgeführte Nutzung oder für Maßnahmen geringen Umfangs Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. § 34 Abs. 2 Saarländisches Naturschutzgesetz bleibt unberührt.

### § 6

#### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Für das Naturschutzgebiet wird ein Pflege- und Entwicklungsplan vom Landesamt für Umweltschutz aufgestellt.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden vom Landesamt für Umweltschutz oder unter dessen fachlicher Leitung durchgeführt. § 35 Saarländisches Naturschutzgesetz ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Bei Verpachtung der im Eigentum der Stadt Merzig, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsplanes für die betroffene Fläche zu beachten.
- (4) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme gelten auch die Beseitigung von den Schutzzweck störenden baulichen Anlagen, Wegen oder sonstigen Einrichtungen ohne rechtlichen Bestandsschutz sowie Schutzmaßnahmen gegen schädliche Einwirkungen auf das Naturschutzgebiet.

### § 7

#### Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, dass

1. die Grenzen des Schutzgebietes durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet werden,
2. in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

### § 8

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarländisches Naturschutzgesetz handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 3 oder gegen Maßgaben des § 4 verstößt.

### § 9

#### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 19. November 2001

**Der Minister für Umwelt**

Mörsdorf



**Anlage**  
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
" Saaraltarm Schwemlingen " vom 19.11.2001

0 100 200 300m

— Grenze des Naturschutzgebietes



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2006	Ausgegeben zu Saarbrücken, 3. Februar 2006	Nr. 5
------	--	-------

## Inhalt

Seite

### I. Amtliche Texte

Verordnung zur organisationsrechtlichen Anpassung und Bereinigung landesrechtlicher Verordnungen. Vom 24. Januar 2006 .....	174
--	-----

---

# I. Amtliche Texte

## Verordnungen

43

### Verordnung zur organisationsrechtlichen Anpassung und Bereinigung landesrechtlicher Verordnungen

Vom 24. Januar 2006

Auf Grund der gesetzlichen Ermächtigungen, auf deren Grundlage die einzelnen Rechtsverordnungen nach ihren jeweiligen in der Bereinigten Sammlung des Saarländischen Landesrechts wiedergegebenen Einleitungsformeln erlassen worden sind, oder auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung, die an die Stelle dieser Ermächtigung getreten ist, verordnen die Landesregierung bzw. der Ministerpräsident, das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport, das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales, das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft und das Ministerium für Umwelt:

#### Artikel 1

##### Verordnungen aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Familie, Frauen und Sport

(1) In § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Gewährung von Reisekosten- und Umzugskostenvergütung an die Mitglieder der Landesregierung vom 28. September 1966 (Amtsbl. 1967 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Januar 2001 (Amtsbl. S. 358), — BS-Nr. 1101-1-1 — werden die Wörter „Inneres und Sport“ durch die Wörter „Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

(2) In § 1 und § 63 Abs. 1 Satz 2 der Landeswahlordnung (LWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2004 (Amtsbl. S. 279) — BS-Nr. 111-1-1 — werden die Wörter „Inneres und Sport“ jeweils durch die Wörter „Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

(3) In § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 3 Satz 1 der Saarländischen Hoheitszeichenverordnung (SHzVO) vom 8. Juli 2002 (Amtsbl. S. 1419) — BS-Nr. 1130-1-1 — werden die Wörter „Inneres und Sport“ jeweils durch die Wörter „Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

(4) Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten vom 24. November 1959 (Amtsbl. 1960 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 10 § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), — BS-Nr. 1132-1-1 — wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „den Minister des Innern“ durch die Wörter „das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „den Minister des Innern“ durch die Wörter „das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ und die Wörter „der über“ durch die Wörter „das über“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Minister des Innern“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Buchstabenfolge in eine Nummernfolge abgeändert.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchstabenfolge wird in eine Nummernfolge abgeändert.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „Strafregisterauszug“ durch die Wörter „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 1 werden die Wörter „Minister des Innern“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ und die Wörter „der nach“ durch die Wörter „das nach“ ersetzt.

(5) Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 14. Oktober 1959 (Amtsbl. S. 1361), zuletzt geändert durch Artikel 10 § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), — BS-Nr. 1132-2-1 — wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „Minister des Innern“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

2. In der Anlage werden die Wörter „den Herrn Minister des Innern“ durch die Wörter „das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

(6) In § 3 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung über die Prüfung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe und sonstigen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sonderrechnung (Jahresabschlussprüfungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000 S. 156) — BS-Nr. 2020-1-12 — werden die Wörter „Inneres und Sport“ durch die Wörter „Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

(7) In § 62 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung — KWO — in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 2004 (Amtsbl. S. 403) — BS-Nr. 2021-1-1 — werden die Wörter „Inneres und Sport“ durch die Wörter „Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

(8) In § 26 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000 S. 138), geändert durch Artikel 4

Wort „Umwelt“, die Wörter „Landrat des Kreises Homburg“ jeweils durch das Wort „Saarpfalz-Kreis“, die Wörter „Wasserwirtschaftsamt Saarbrücken“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz“ ersetzt und die Wörter „dem Bürgermeister“ gestrichen.

(6) Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets in der Gemeinde Schiffweiler (Wasserschutzgebietsverordnung Schiffweiler) vom 5. Mai 1972 (Amtsbl. S. 275), zuletzt geändert durch Artikel 10 § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), – BS-Nr. 753-1-11 – wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II Nr. 2 werden die Wörter „oberste“ und „Hardenbergstraße 8, 661119 Saarbrücken“ gestrichen und das Wort „Umwelt-schutz“ wird jeweils durch die Wörter „Umwelt- und Arbeitsschutz“ ersetzt.
2. In Abschnitt III F wird die Angabe „16. Mai 1991 (Amtsbl. S. 790)“ durch die Angabe „1. Juni 2005 (Amtsbl. S. 830)“ ersetzt.

(7) In den Wasserschutzgebietsverordnungen 753-1-22, 753-1-24 bis 753-1-26, 753-1-37 bis 753-1-45, 753-1-54 bis 753-1-60, 753-1-62, 753-1-63, 753-1-67, 753-1-69, 753-1-70, 753-1-87 bis 753-1-90, 753-1-93 bis 753-1-98 und 753-1-100 bis 753-1-102 wird das Wort „Umwelt-schutz“ jeweils durch die Wörter „Umwelt- und Arbeitsschutz“ ersetzt.

(8) In § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz vom 1. März 1988 (Amtsbl. S. 209), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 13. März 2001 (Amtsbl. S. 540), – BS-Nr. 753-7 – wird das Wort „Umweltschutz“ durch die Wörter „Umwelt- und Arbeitsschutz“ ersetzt.

(9) In den Naturschutzverordnungen 791-2, 791-6, 791-19, 791-24, 791-44, 791-82, 791-83, 791-85 bis 791-101, 791-103 bis 791-110, 791-112 bis 791-115, 791-117 bis 791-127 wird das Wort „Umweltschutz“ jeweils durch die Wörter „Umwelt- und Arbeitsschutz“ ersetzt.

(10) In

1. § 3 Abs. 3 der Wasserschutzgebietsverordnungen 753-1-24, 753-1-55 bis 753-1-58,
2. § 3 Abs. 4 der Wasserschutzgebietsverordnungen 753-1-17, 753-1-22, 753-1-25 bis 753-1-32, 753-1-34, 753-1-37 bis 753-1-45, 753-1-52 und 753-1-54,
3. § 4 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnungen 753-1-59, 753-1-87 bis 753-1-90, 753-1-94, 753-1-95, 753-1-97, 753-1-98 und 753-1-100 bis 753-1-102,
4. § 6 Abs. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung 753-1-60 und
5. § 5 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnungen 753-1-62 und 753-1-63

wird jeweils die Angabe „28. April 1997 (Amtsbl. S. 730)“ durch die Angabe „1. Juni 2005 (Amtsbl. S. 830)“ ersetzt.

## Artikel 8

### In-Kraft-Treten

Artikel 1 Abs. 14 Nr. 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Im Übrigen tritt die Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 24. Januar 2006

### Die Regierung des Saarlandes

Müller	Dr. Georgi
Jacoby	Hecken
Rauber	Schreier
Kramp-Karrenbauer	Mörsdorf

Bezugsbedingungen: Fortlaufender Bezug im Abonnement und Einzelbestellungen erfolgen nur auf schriftliche Bestellung gegen Rechnung. Bezugspreis im Abonnement: Halbjährlich 17,50 Euro (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 35,00 Euro (Kalenderjahr), einschließlich Postgebühren. Einzelstücke zuzüglich Postgebühren. Die Nachbestellung von Einzelausgaben und kompletten Jahrgängen des Amtsblattes des Saarlandes ist nur für die dem jeweils aktuellen Jahrgang vorangegangenen fünf Jahre möglich. **Alle Lieferungen zahlbar im Voraus.** Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, für Kalenderjahresbezug bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres beim Verlag schriftlich vorliegen. Herausgabe nach Bedarf, aber mindestens einmal in der Woche. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Herausgabe anerkannt. Der Preis für das Amtsblatt enthält keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllt.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen und Barverkauf im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Saarländische Druckerei und Verlag GmbH, Werner-von-Siemens-Straße 31, 66793 Saarwellingen, Telefon (0 68 38) 8 64-0, Telefax (0 68 38) 8 64-2 40  
 Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Bleichstraße 21-23, 66111 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8.15-18.00 Uhr, Freitag 8.15-17.00 Uhr.

**Herausgeber und Redaktion: Saarland – Der Chef der Staatskanzlei – Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,  
 Telefon: (06 81) 5 01-11 13/11 14, Telefax: 5 01-12 56, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de**



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2015	Ausgegeben zu Saarbrücken, 15. Januar 2015	Nr. 1
------	--	-------

*Inkraft ab 16.01.2015*

### Inhalt

	Seite
<b>A. Amtliche Texte</b>	
Gesetz Nr. 1838 zur Änderung des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes. Vom 14. Oktober 2014 . . . . .	2
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzbachtal“ (N 6406-303). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	4
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wachtelkopf bei Rappweiler“ (L 6406-304). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	9
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Noswendeler Bruch“ (N 6407-301). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	15
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Buweiler“ (L 6407-304). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	23
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hofberg bei Reitscheid“ (N 6409-303). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	29
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weisselberg“ (N 6409-305). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	36
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kalkbergwerk Mondorf“ (L 6505-305). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	43
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saaraue bei Schwemlingen“ (L 6505-307). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	48
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grießbach westlich Oberlinxweiler“ (L 6508-303). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	53
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rodener Saarwiesen“ (L 6606-304). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	60

8  
**Verordnung  
 über das Landschaftsschutzgebiet  
 „Saaraue bei Schwemlingen“  
 (L 6505-307)**

Vom 4. Dezember 2014

Aufgrund des § 20 Absatz 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 26 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

**Präambel**

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig, um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe, durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine

naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

**§ 1**

**Schutzgebiet**

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 203,6 ha wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Saaraue bei Schwemlingen“ (L 6505-307) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) – in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Stadt Merzig, Gemarkungen Ballern, Besseringen und Schwemlingen.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in zwei Detailkarten (1 : 1.750) mit Flurstücknummern und Randsignatur wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Merzig. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

**§ 2**

**Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung

Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

**§ 6**

**Ausnahmen, Anordnungsbefugnis**

(1) Die oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes, sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicherzustellen.

**§ 7**

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 und 4 verstößt.

**§ 8**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Saaraltarm Schwemlingen“ vom 19. November 2001 (Amtsbl. S. 2217), geändert durch die Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174).

Zudem wird gleichzeitig auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen nordwestlich der Landstraße L 175 Schwemlingen-Besseringen die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal“ im Landkreis Merzig-Wadern vom 1. Dezember 1966 (Amtsbl. S. 153), geändert durch die Verordnungen vom 30. April 1991 (Amtsbl. S. 634), 16. Juli 1993 (Amtsbl. S. 830), 18. September 1996 (Amtsbl. S. 1090), 5. November 1996 (Amtsbl. S. 1275), 8. Juli 2002 (Amtsbl. S. 1449), 9. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1182) und vom 15. September 2010 (Amtsbl. I S. 1342) aufgehoben.

Saarbrücken, den 4. Dezember 2014

**Der Minister für Umwelt  
und Verbraucherschutz**

Jost

\_\_\_\_\_

